
Verordnung des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren-Verordnung)

vom 13. September 1984

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971¹ erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften bestehen.

Geltungsbereich

Art. 2

Für Verfügungen, Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen, die Ausübung behördlicher Kontrollfunktionen sowie für andere Verrichtungen in Verwaltungssachen werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im Rahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Verwaltungsverfahren

Art. 3

¹Im Einsprache- und Beschwerde-Verfahren sowie im Verfahren um Wiedererwägung beträgt die Gebühr Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelverfahren

²Wird eine Streitigkeit nicht durch materiellen Entscheid, sondern durch Abschreibungsverfügung oder Nichteintretens-Entscheid erledigt, so kann die Gebühr unterhalb des Mindestbetrages festgesetzt oder ganz erlassen werden.

Bemessung	<p>Art. 4</p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach der Bedeutung des Geschäftes zu bemessen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden.</p>
Barauslagen	<p>Art. 5</p> <p>¹Kleinere Barauslagen sind in der Gebühr in der Regel enthalten.</p> <p>²Erhebliche Barauslagen, wie Entschädigungen für Übersetzer, Sachverständige und Auskunftspersonen, Spesenentschädigungen bei Tätigkeit ausserhalb des Amtssitzes usw., werden besonders in Rechnung gestellt.</p>
Kantonales Recht	<p>Art. 6</p> <p>Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, findet die kantonale Verwaltungsgebühren-Verordnung² sinngemäss Anwendung.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft³.</p>

¹SHR 172.200

²Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 16. Oktober 1973 (SHR 172.201)

³Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 5. Oktober 1984